

Antrag*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz — Drucksache 7/2722 —

A. Problem

Das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz) vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) wird im wesentlichen erstmals für das Kalenderjahr 1975 wirksam. Zahlreiche andere Gesetze sind an veränderte einkommensteuerliche Begriffe und an das neue System des Familienlastenausgleichs anzupassen. Eine im Rahmen der Einkommensteuerreform getroffene Grundsatzentscheidung, nach der künftig auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung als Voraussetzung für ertragsteuerliche Vergünstigungen verzichtet werden soll, ist auf steuerliche Nebengesetze auszudehnen.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz enthält die erforderlichen Anpassungen. Mit der grundsätzlichen Wahrung des Besitzstandes auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialordnung sind allgemeine Leistungsverbesserungen — insbesondere bei Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld — verbunden.

Die Änderungsvorschläge des Ausschusses gehen nur in wenigen Fällen über redaktionelle Verbesserungen hinaus; hervorzuheben sind die Verschiebung des Inkrafttretens der Mindest-

*) Bericht der Abgeordneten Dr. Weber (Köln) und Dr. Wagner (Trier) folgt
Antrag vorbehaltlich der mitberatenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses

wertschöpfungsklausel für Berliner Umsätze sowie eine Korrektur des Kindergeldgesetzes bei Grenzgängern.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

In der Minderheit blieb ein Antrag der CDU/CSU betreffend die Neuregelung der Sonderabschreibungen für Umweltschutzinvestitionen, die die Mehrheit nach grundsätzlicher Prüfung in einem gesonderten Gesetz vornehmen will.

D. Kosten

Die sich aus den vorgesehenen Änderungen von Gesetzen ergebenden finanziellen Auswirkungen sind zum Teil bereits bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Einkommensteuerreformgesetzes berücksichtigt worden oder können von den in der Finanzplanung veranschlagten Haushaltsansätzen der Einzelpläne aufgefangen werden.

Die Änderungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung führen bei der Bundesanstalt für Arbeit und bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zu Mehrausgaben in Höhe von 50 Millionen DM bzw. 15 Millionen DM jährlich. Im übrigen ergeben sich für den Bundeshaushalt durch die Änderungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der Sozialordnung im Jahr 1975 (saldiert) geringe Minderausgaben und in den Jahren 1976 bis 1978 (saldiert) Mehrausgaben bis zu 5 Millionen DM.

Über die Auswirkungen der Änderungsvorschläge des Ausschusses wird der Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO berichten.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2722 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht, bis zum 30. September 1975 darüber zu berichten,

1. ob bei den neuen Tabellenwerten eine Inanspruchnahme der Sozialhilfe durch Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld noch nötig ist, wenn ja, in welchem Umfang,
2. ob sie Maßnahmen für erforderlich hält, um die Struktur der laufenden Leistungen so zu verändern, daß eine kürzere Bearbeitungsfrist ermöglicht wird,
3. ob eine Verschlechterung des sozialen Status von Familien mit Kindern eingetreten ist.

Bonn, den 6. Dezember 1974

Der Finanzausschuß

Frau Funcke
Vorsitzende

Dr. Weber (Köln)
Berichterstatte

Dr. Wagner (Trier)

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz
— Drucksache 7/2722 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Lastenausgleichsrechts

ERSTER ABSCHNITT

Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Steuerrechts und des Lastenausgleichsrechts

Artikel 1

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1971) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 a Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.
2. In § 24 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1975;

Artikel 1

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz wird wie folgt geändert: *)

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert**)

*) Die Fassung der Präambel hängt davon ab, wann das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Drucksache 7/1281) verkündet wird.

**) Maßgebliche Fassung, wenn dieses Gesetz vor dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verkündet wird.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1974 gezahlt werden.

(2) § 10 a ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben.

(3) Für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1977 enden, ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse, auf 2,5 vom Hundert."

Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 5. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1245), werden hinter der Verweisung „§ 4 Abs. 5“ die Worte „Ziff. 1 bis 7“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1489), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 a Abs. 1 Ziff. 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 11 Ziff. 1 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert . . . *), werden hinter der Verweisung „§ 4 Abs. 5“ die Worte „Ziff. 1 bis 7“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das . . . **), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

*) Der Hinweis auf die zuletzt erfolgte Änderung hängt davon ab, wann das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verkündet wird.

**) Die Fassung der Präambel hängt davon ab, wann das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Drucksache 7/1281) verkündet wird.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Abs. 3 Ziff. 2 werden jeweils die Worte „bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft, der Deutschen Industriebank“ durch die Worte „bei der Industriekreditbank Aktiengesellschaft – Deutsche Industriebank“ ersetzt.</p> <p>5. § 19 b wird gestrichen.</p> <p>6. In § 20 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.</p> <p>7. § 24 erhält folgende Fassung:</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert*)</p> |
|--|---|

„§ 24

Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. bei der Einkommensteuer:
für Steuerabzugsbeträge im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;“
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2; die Worte „bei der Einkommensteuer und“ werden gestrichen.
2. § 14 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

Artikel 5

Änderung der Reichsabgabenordnung

§ 73 a der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Änderung der Reichsabgabenordnung

§ 73 a der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1942)**, wird wie folgt geändert:

*) Maßgebliche Fassung, wenn dieses Gesetz vor dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung verkündet wird.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die nach § 1 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 Abs. 2 des Vermögenssteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die zahlende öffentliche Kasse befindet.“
 2. In Absatz 5 erhält der Satz 1 folgende Fassung:
„Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht vor, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Vermögen des Steuerpflichtigen befindet und, wenn dies für mehrere Finanzämter zutrifft, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.“
1. unverändert
 2. unverändert

Artikel 6

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) gelegenen Betriebsstätte gehören und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.“
 - c) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 14 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem

Artikel 6

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank vom 3. Mai 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1037), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) gelegenen Betriebsstätte gehören und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden.“
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

30. Juni 1968" gestrichen und das Wort „fertiggestellt“ durch das Wort „hergestellt“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilerstellungskosten in Anspruch genommen werden.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.“

3. § 15 wird gestrichen.

3. unverändert

4. In § 19 Abs. 3 wird Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

4. unverändert

„§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bei natürlichen Personen“ durch die Worte „Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen“ und die Worte „veranlagte Einkommensteuer“ durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer, die sich nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz, aber vor Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach den §§ 16 und 17 ergibt,“ ersetzt.

aa) In Satz 1 werden die Worte „Bei natürlichen Personen“ durch die Worte „Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen“ und die Worte „veranlagte Einkommensteuer“ durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes),“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Verweisung auf „§ 42 a Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 40 a des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

bb) unverändert

b) In Absatz 2 werden die Worte „veranlagte Körperschaftsteuer“ durch die Worte „tarifliche Körperschaftsteuer, die sich nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach dem Körperschaftsteuergesetz, aber vor Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach den §§ 16 und 17 ergibt,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „veranlagte Körperschaftsteuer“ durch die Worte „tarifliche Körperschaftsteuer (§§ 19 und 19 a Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes),“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „veranlagte Einkommensteuer“ durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 1“ und die Worte „veranlagte Körperschaftsteuer“ jeweils durch die Worte „tarifliche Körperschaftsteuer im Sinne des Absatzes 2“ ersetzt.

aa) In Satz 1 werden die Worte „veranlagte Einkommensteuer“ durch die Worte „tarifliche Einkommensteuer“ und die Worte „veranlagte Körperschaftsteuer“ jeweils durch die Worte „tarifliche Körperschaftsteuer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“

bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zes" durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbstständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, *die sich nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz, aber vor Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach den §§ 16 und 17 ergibt*, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

7. In § 23 Nr. 5 Buchstabe a werden die Worte „4 und 5" durch die Worte „4, 5 und 6" ersetzt.

8. In § 25 Abs. 3 wird im ersten und letzten Satz jeweils die Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 Satz 1" durch die Verweisung auf „§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2" ersetzt.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird für die in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist die nach den §§ 42 Abs. 4, 42 a Abs. 2 oder 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Jahreslohnsteuer für die Berechnung des Erstattungsbetrags um 30 vom Hundert zu ermäßigen, soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe b entfällt."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Hinter Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch, solange bei Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses der Arbeitslohn fortgezahlt wird."

6. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer bei Zuzug von Arbeitnehmern

Bei zur Einkommensteuer veranlagten Arbeitnehmern, die, ohne die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zu erfüllen, in Berlin (West) ihren Aufenthalt begründen und dort eine nichtselbstständige Beschäftigung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten aufnehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer (**§ 32 a Abs. 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes**), soweit sie auf Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a aus dieser Beschäftigung entfällt, um 30 vom Hundert. § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. § 28 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; dabei werden die Worte „Wird im Rahmen eines solchen Dienstverhältnisses die Beschäftigung unterbrochen oder eingeschränkt,“ durch die Worte „Wird bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung der Arbeitslohn nicht oder nicht mehr fortgezahlt,“ ersetzt.
- cc) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:
„1. der Arbeitnehmer nachweislich erkrankt ist, oder“.
- dd) Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden Nummern 2 bis 10. Dabei werden in der neuen Nummer 2 die Worte „oder Hausgeld“ gestrichen und in der neuen Nummer 8 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) Hinter dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Zulage wird auch Arbeitnehmern gewährt, die Konkursausfallgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen; dabei sind die Zeiten zu berücksichtigen, für die der Arbeitnehmer noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat, die seinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen. Das gilt nicht, soweit für diese Zeiten bereits Zulagen gewährt worden sind.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- cc) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:
„Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach § 40 des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.“
- c) Hinter dem Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung in Berlin (West) (§ 23 Nr. 4 Buchstabe a), das den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründet (§§ 141 b, 141 c des Arbeitsförderungsgesetzes). Absatz 2 Satz 5 ist sinngemäß anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) unverändert
- cc) Der letzte Satz erhält die folgende Fassung:
„Bezüge, von denen die Lohnsteuer nach § 40 und § 40 b*) des Einkommensteuergesetzes mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, und steuerfreie Einnahmen mit Ausnahme der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b des Einkommensteuergesetzes) bleiben außer Betracht.“
- c) unverändert

*) Ergänzung erforderlich, wenn das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vor diesem Gesetz verkündet wird.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In dem neuen Absatz 4 werden im Satz 1 die Worte „Absatz 1 Satz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt und erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Die Bemessungsgrundlage für die Zulage nach Absatz 1 Satz 3 ist auf einen durch 0,5 ohne Rest teilbaren Betrag und für die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 auf einen durch 10 ohne Rest teilbaren Betrag aufzurunden.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält die folgende Fassung:

„(5) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Bei Arbeitnehmern, bei denen der Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen II und III vorgenommen wird, beträgt der Kinderzuschlag 22 Deutsche Mark monatlich, 5 Deutsche Mark wöchentlich oder eine Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als den in Absatz 4 erster Halbsatz genannten Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag eine Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 4 Satz 2). Wird der Steuerabzug nach der Steuerklasse IV durchgeführt, ermäßigen sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Beträge des Kinderzuschlags um 50 vom Hundert.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Hinter dem neuen Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die Zulage nach Absatz 1 Satz 4 ist von dem zuständigen Arbeitsamt zu errechnen und zusammen mit dem Konkursausfallgeld auszuzahlen; sie ist den Arbeitnehmern gegenüber gesondert auszuweisen. Die ausbezahlten Zulagen werden dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Absatz 6 letzter Satz gilt entsprechend.“

(8) Hat das Arbeitsamt den Konkursverwalter mit der Errechnung und Auszahlung des Konkursausfallgeldes beauftragt (§ 141 i des Arbeitsförderungsgesetzes), so hat der Konkursverwalter auch die Zulage zu errechnen und auszuzahlen. Die Mittel für die Auszahlung werden vom Arbeitsamt dem Konkursverwalter zur Verfügung gestellt und dem Arbeitsamt auf Antrag von dem Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hätte, ersetzt.“

- d) unverändert

- e) unverändert

- f) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9. In dem neuen Absatz 9 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.</p> <p>h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.</p> <p>11. § 29 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:</p> <p>„Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat oder in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 abzuführen hätte, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 6 Satz 2 auszuzahlen ist, in den Fällen des § 28 Abs. 7 und 8 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Auszahlung des Konkursausfallgeldes, zu stellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.“</p> <p>b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:</p> <p>„Das Finanzamt hat auf Anfrage des Arbeitgebers oder in den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 auf Anfrage des Arbeitsamts oder des Konkursverwalters Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Zulagen im einzelnen Fall zu erteilen.“</p> <p>c) Im Absatz 5 werden im Satz 1 die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ und im letzten Satz das Wort „Satz 1“ durch die Worte „Satz 1 und 2“ ersetzt.</p> <p>12. In § 30 Abs. 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.</p> <p>13. § 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.</p> <p>bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.</p> <p>cc) Satz 4 wird gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.</p> | <p>g) unverändert</p> <p>h) unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. § 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.</p> <p>bb) unverändert</p> <p>cc) unverändert</p> <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind vorbehaltlich des Satzes 2 auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 ist auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“</p> |
|--|---|

Entwurf

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte ab „vom Tage“ bis „bekannt“ durch die Worte „vom 6. August 1974 an anzuwenden“ ersetzt.
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Vorschriften über die Gewährung der Zulage bei der Zahlung von Konkursausfallgeld sind erstmals ab 18. Juli 1974 anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Die Vorschriften über die Gewährung der Zulage bei der Zahlung von Konkursausfallgeld sind erstmals ab 20. Juli 1974 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt.“

bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschafts-

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

güter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind."

- c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 durch den folgenden Satz ersetzt:
„§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
- 2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter“ durch die Worte „abnutzbare Wirtschaftsgüter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - cc) Der folgende Satz 4 wird angefügt:
„§ 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
„§ 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
- 4. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- cc) Im neuen Satz 1 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
- dd) Im neuen Satz 2 werden die Worte „des Satzes 2“ durch die Worte „des Satzes 1“ ersetzt.
- ee) Hinter dem neuen Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 „Sätze 1 und 2 gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1974 enden, mit der Maßgabe, daß die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist.“

Artikel 8

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 7 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.“

Artikel 9

Änderung des Schutzbaugesetzes

§ 7 des Schutzbaugesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Schutzräume, die nach dem 31. Dezember 1974 fertiggestellt worden sind.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211, 1214) wird wie folgt geändert:

Artikel 8

Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes

§ 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
2. Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden.“

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211, 1214) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Voraussetzung für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 ist, daß die Bildung und Auflösung der Rücklage in der Buchführung verfolgt werden können.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „oder einen Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Nr. 2 werden im ersten Satzteil die Worte „oder ein Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes“ und im letzten Satzteil die Worte „oder des Bewertungsabschlags“ gestrichen.

3. Hinter § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

4. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 7 bis 9.

5. Der neue § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sind erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

nach a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes“ durch die Worte „des Entwicklungsländer-Steuergesetzes“ ersetzt.

- b) unverändert

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen und die Worte „des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes“ durch die Worte „des Entwicklungsländer-Steuergesetzes“ ersetzt.

- bb) unverändert

- b) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 11

Artikel 11

Anderung des Außensteuergesetzes

unverändert

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), geändert durch das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 933), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 1 Abs. 2“ durch die Worte „die beschränkte Steuerpflicht im Sinn“ und die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird die Verweisung auf „§ 50 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Artikel 12

**Anderung des Gesetzes über
Kapitalanlagegesellschaften**

unverändert

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In § 38 werden
 - a) in Satz 1 die Worte „Ziff. 2“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt und
 - b) in Satz 3 die Worte „und Ergänzungsabgabe“ gestrichen und das Wort „sind“ jeweils durch das Wort „ist“ ersetzt.
2. In § 40 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende deutsche Einkommensteuer“ durch die Worte „die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986) werden die Worte „die sich bei der Veranlagung des Einkommens einschließlich der ausländischen Einkünfte ergebende deutsche Einkommensteuer“ durch die Worte „die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32 a, 32 b, 34 und 34 b ergebende deutsche Einkommensteuer“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 265 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „uneheliche“ durch das Wort „nichteheliche“ ersetzt.
- b) In Satz 3 erhalten Nummern 2 und 3 folgende Fassung:
 - „2. wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
 3. wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“
- c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 und 3 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. In § 267 Abs. 2 Nr. 5 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

In § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird die

Artikel 13

unverändert

Artikel 14

unverändert

Artikel 15

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 Ziff. 1, 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 15 a

Anderung der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes

§ 7 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 97) wird gestrichen.

Artikel 15 a

entfällt

Artikel 15 b

Anderung des Spar-Prämiengesetzes

In § 1 b des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2109), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom . . . Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Wohnungsbau-Prämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder
2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen.“

Artikel 15 c

Anderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

In § 2 b Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vom . . . Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen, für die die Prämie nach diesem Gesetz, die Sparprämie oder der Sonderausgabenabzug beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen."

Artikel 15 d

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 10 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), *) erhält der letzte Satz die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Bausparbeiträge, für die der Sonderausgabenabzug, oder die prämienbegünstigten Aufwendungen, für die die Prämie beantragt worden ist, ausschließlich

1. vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird, oder
2. von der Unterhaltssicherungsbehörde nach dem Unterhaltssicherungsgesetz überwiesene Sparbeiträge darstellen."

Artikel 15 e

Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz vom 29. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1533) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen" gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" durch die Worte „nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen" durch die Worte „den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung" gestrichen.
5. Hinter § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 enden."

*) Die Fassung der Präambel hängt davon ab, wann das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Drucksache 7/1281) verkündet wird.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Anderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Raumordnung, des Bauwesens und des Städtebaus**Anderung von Gesetzen auf dem Gebiet der Raumordnung, des Bauwesens und des Städtebaus**

Artikel 16

Artikel 16

Anderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

unverändert

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.“

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

b) In Satz 4 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

3. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, die zum Familienhaushalt gehören.“

Artikel 17

Artikel 17

Anderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

unverändert

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1972 (Amtsbl. des Saarlandes S. 149), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 vom 21. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als kinderreich gelten Familien mit drei oder mehr Kindern im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.“

2. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Satz 4 Nr. 4 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 27 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:
- „Zu berücksichtigen sind diejenigen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, die zum Familienhaushalt gehören.“

Artikel 18

Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes

Das Zweite Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1862; 1974 I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 12 a erhält folgende Fassung:

„§ 12 a

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher
Unterhaltsverpflichtungen

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen abgesetzt

1. bis zu einem Betrage von 1200 Deutsche Mark,
 - a) wenn sie für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen, zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes bestimmt sind, oder
 - b) wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
2. bis zu einem Betrage von 2400 Deutsche Mark, wenn sie für die auswärtige Unterbringung einer in der Berufsausbildung befindlichen, nicht zum Haushalt rechnenden Person bestimmt sind, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, oder
3. bis zu einem Betrage von 3000 Deutsche Mark, wenn sie für eine nicht zum Haushalt rechnende Person bestimmt sind, für die kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und keine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird.“

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Kinderfreibeträge

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt.“

DRITTER ABSCHNITT

**Anderung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts**

Artikel 19

**Anderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen
bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken**

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung“ gestrichen.
3. In § 14 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 Abs. 2 und des § 5 Abs. 2 sind vom Tage der Errichtung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung an anzuwenden; die Vorschrift des § 4 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.

(3) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 und des § 5 Abs. 1 sind auf die dort bezeichneten Veräußerungen auch dann anzuwenden, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden sind; die Vorschrift des § 3 Abs. 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1974 endet.“

Artikel 20

Anderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

In § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 433), ge-

DRITTER ABSCHNITT

**Anderung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts**

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 30. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 361), wird die Verweisung auf „§ 38 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 42 d des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

VIERTER ABSCHNITT

**Änderung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Arbeitsrechts
und der Sozialordnung**

Artikel 21

**Änderung des Gesetzes über die Angleichung
der Leistungen zur Rehabilitation**

§ 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 22

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 23. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 33 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind, für das kein Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, einen Kinderzuschlag.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „,das für das dritte Kind vorgesehen ist,“ gestrichen.
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Empfängern einer Pflegezulage ist, auch wenn die Pflegezulage nach § 35 Abs. 3 nicht gezahlt wird oder nach § 65 Abs. 1 ruht, Absatz 5 Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden. Für jedes Kind, für das ihnen nach Absatz 1 kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten sie einen Zuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, das für das erste Kind vorgesehen ist.“

VIERTER ABSCHNITT

**Änderung von Gesetzen
auf dem Gebiet des Arbeitsrechts
und der Sozialordnung**

Artikel 21

unverändert

Artikel 22

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 23. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2069), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 33 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag. Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Anspruch auf Kindergeld oder auf Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskindergeldgesetzes besteht.“
 - b) unverändert
 - c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 23

Artikel 23

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Unterhaltsgeld beträgt 90 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Unterhaltsgeld ist in diesem Falle so hoch wie das Arbeitslosengeld (§ 111).“

2. In § 59 wird Absatz 5 gestrichen.

2. unverändert

3. § 68 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„(4) Das Kurzarbeitergeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 1 oder 2). Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei ist von den Leistungssätzen nach der Rechtsverordnung zu § 111 Abs. 2 auszugehen. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes für die Ausfallstunde ist auf ein Vierzigstel dieser Leistungssätze festzusetzen.“

4. § 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

4. unverändert

„Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszu zahlen; dabei hat er von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte über den Familienstand auszugehen. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen.“

5. § 102 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Die Worte „nicht mehr als zwanzig Stunden“ werden jeweils durch die Worte „weniger als 20 Stunden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „mehr als zwanzig Stunden“ durch die Worte „mindestens 20 Stunden“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. In § 108 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „des Hauptbetrages“ gestrichen.	6. unverändert
7. In § 110 Nr. 1 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114“ durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 111 erhält folgende Fassung:	8. § 111 erhält folgende Fassung:
„§ 111	„§ 111
(1) Das Arbeitslosengeld beträgt 68 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).	(1) unverändert
(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei hat er zugrunde zu legen:	(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. Dabei hat er zugrunde zu legen:
1. als Lohnsteuer	1. unverändert
a) bei Nichtverheirateten die Steuer nach der Einkommensteuer-Grundtabelle und	
b) bei Verheirateten die Steuer nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle	
unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Freibetrages, des Werbungskosten-Pauschbetrages, des Sonderausgaben-Pauschbetrages sowie eines Pauschbetrages für Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 16 vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens jedoch 2700 Deutsche Mark bei Nichtverheirateten und 5400 Deutsche Mark bei Verheirateten. Nichtverheiratete, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes haben, stehen Verheirateten gleich;	
2. als Kirchensteuer-Hebesatz den im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuer-Hebesatz;	2. unverändert
3. als Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden Beitragssätze für Pflichtversicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben;	3. unverändert
4. als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten;	4. unverändert
5. als Leistungsbemessungsgrenze die nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 für den Beitrag zur Bundesanstalt geltende Beitragsbemessungsgrenze.	5. unverändert
Die Leistungssätze sind durch den nächsten durch 60 teilbaren Pfennig-Betrag zu runden. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß ge-	Die Leistungssätze sind auf den nächsten durch 60 teilbaren Pfennig-Betrag zu runden. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß geän-

Entwurf

änderte Leistungssätze vom Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122) an gelten, in dem sie in Kraft tritt.

(3) Änderungen des durchschnittlichen Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung, der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit werden in einer späteren Rechtsverordnung nach Absatz 2 erst dann berücksichtigt, wenn sie zusammengekommen mehr als einen Prozentpunkt betragen; in diesem Fall werden auch Veränderungen der Kirchensteuer-Hebesätze berücksichtigt. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, daß für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten einer späteren Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungssätze weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist."

9. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Auszufragen ist von dem im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelt“ durch die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist das im Bemessungszeitraum in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „von dem auszufragen ist“ gestrichen.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „ist von dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt auszufragen“ durch die Worte „ist Arbeitsentgelt das durchschnittliche Entgelt“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „der Hauptbetrag“ durch die Worte „das Arbeitslosengeld“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Das Arbeitsentgelt ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden.“

10. § 112 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 112 Abs. 1)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Ist das Arbeitslosengeld nach § 112 Abs. 7 bemessen worden“ durch die Worte „Ist von einem Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 ausgegangen worden“ ersetzt.

11. § 113 wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

änderte Leistungssätze vom Beginn des Zahlungszeitraumes (§ 122) an gelten, in dem sie in Kraft tritt.

(3) unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. § 114 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird gestrichen. b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „(2)“ gestrichen.	12. unverändert
13. In § 115 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114“ durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 123 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einem Angehörigen, für den ihm ein Familienzuschlag gewährt wird,“ durch die Worte „seinem Ehegatten oder seinen Kindern“ ersetzt.	14. unverändert
15. In § 126 werden die Worte „nach den §§ 111 bis 114“ durch die Worte „nach der auf Grund des § 111 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.	15. unverändert
16. § 136 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2). (2) Arbeitsentgelt ist 1. im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 8 gerichtet hätte, 2. in allen übrigen Fällen das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7.“ b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze jeweils für ein Kalenderjahr durch Rechtsverordnung. § 111 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 gilt entsprechend.“	16. unverändert
17. In § 137 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „seiner Angehörigen, für die ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht“ durch die Worte „seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat“ ersetzt.	17. unverändert
18. § 138 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung: „8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie Leistungen für Kinder, die den Anspruch auf Kindergeld ausschließen,	18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

jedoch nur bis zur Höhe des Kindergeldes, das ohne den Anspruch auf die Leistung zu zahlen wäre (§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes)."

19. In § 139 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

19. unverändert

19a. In § 141 b Abs. 1 und 4, § 141 d Satz 1, § 141 h Abs. 1 Satz 1 und § 141 n Satz 1 werden die Worte „letzten drei Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens“ durch die Worte „letzten der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.

19b. In § 141 b Abs. 4 werden die Worte „die letzten drei Monate vor dem Tode des Erblassers“ durch die Worte „die letzten dem Tode des Erblassers vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.

20. In § 157 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die Schichtungen der Einheitslöhne und die Familienzuschläge“ durch die Worte „die Schichtungen der Arbeitsentgelte und das Verhältnis der Zahl der Verheirateten zu der Zahl der nichtverheirateten Leistungsempfänger“ ersetzt.

20. unverändert

21. § 175 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

21. unverändert

„2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Zivildienstleistenden das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 112) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist.“

22. In § 186 a Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fälligkeit“ durch das Wort „Zahlung“ ersetzt.

22. unverändert

23. § 235 wird gestrichen.

23. unverändert

24. § 237 wird wie folgt geändert:

24. unverändert

a) Es werden eingefügt:

aa) nach den Worten „§ 24 Abs. 3,“ die Worte „§ 44 Abs. 2,“

bb) nach den Worten „§ 67 Abs. 2,“ die Worte „§ 68 Abs. 4,“

cc) nach den Worten „§ 109 Abs. 1,“ die Worte „§ 111 Abs. 2,“

dd) nach den Worten „§ 134 Abs. 3,“ die Worte „§ 136 Abs. 3,“

b) Die Worte „sowie § 235“ werden gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 24

Artikel 24

Anderung der Reichsversicherungsordnung**Anderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. § 182 Abs. 7 wird gestrichen.
2. In § 561 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5, 7, 8 und 10 durch die Worte „§ 182 Abs. 4, 5, 8 und 10“ ersetzt.

1. unverändert

2. unverändert

3. § 583 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinderzulage darf das auf das Kind entfallende Kindergeld, das ohne den Anspruch auf die Kinderzulage zu zahlen wäre (§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes), nicht unterschreiten; bei der Feststellung dieses Mindestbetrages zählen nur die Kinder, für die nach den Absätzen 1 oder 3 ein Anspruch auf Kinderzulage besteht.“

3. § 583 **wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kinderzulage darf das auf das Kind entfallende Kindergeld, das ohne den Anspruch auf die Kinderzulage zu zahlen wäre (§ 12 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes), nicht unterschreiten; bei der Feststellung dieses Mindestbetrages zählen nur die Kinder, für die nach den Absätzen 1 oder 3 ein Anspruch auf Kinderzulage besteht.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Würde für das Kind ohne den Anspruch auf Kinderzulage Anspruch auf Kinderzuschuß nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen bestehen, so ist die Kinderzulage mindestens in Höhe des Kinderzuschusses zu gewähren.“

- c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird Satz 3.

- d) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die sich aus Absatz 2 Satz 2 für die Unfallversicherung ergebenden Mehraufwendungen werden von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen erstattet. Das Nähere über die Abrechnung und Zahlung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. Er kann bestimmen, daß die Erstattungsansprüche durch Pauschbeträge abgegolten werden und deren Zahlungsweise regeln.“

4. § 598 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
5. In § 1241 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7“ durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

4. unverändert

5. unverändert

6. In § 1262 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Besteht für dasselbe Kind auch Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so wird der Kinderzuschuß nur inso-

6. In § 1262 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird. Wird für eine Zeit, für die Kinder-

Entwurf

weit gewährt, als er die Kinderzulage übersteigt. Wird in den Fällen des Satzes 2 für Zeiten, für die ein Kinderzuschuß gezahlt worden ist, eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nachträglich festgestellt oder auf Grund einer Änderung des Grades der Erwerbsminderung erhöht, so geht der Anspruch auf die Kinderzulage oder auf den Erhöhungsbetrag der Kinderzulage bis zur Höhe des Kinderzuschusses für Zeiten bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Kinderzulage oder der erhöhten Kinderzulage auf den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter über."

7. In § 1269 Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 1262 Abs. 4 Satz 1)“.

8. § 1270 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 1269 Abs. 1 Satz 3) unberücksichtigt.“
 - c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ durch die Worte „ohne Kinderzuschuß“ ersetzt.

9. In § 1278 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente“ die Worte „ohne Kinderzulage“ eingefügt.

10. In § 1310 Abs. 7 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschuß in den Fällen des Satzes 2 nach § 1262 Abs. 4 Satz 1 und in den Fällen des Satzes 3 nach § 60 Abs. 4 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu berechnen ist“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

zuschuß gewährt worden ist, nachträglich ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, so geht der Anspruch auf Kinderzulage bis zur Höhe des geleisteten Kinderzuschusses auf den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter über."

Nummer 7 entfällt

8. unverändert

9. unverändert

Nummer 10 entfällt

Artikel 24 a

**Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Einkommensteuergesetzes**

In Artikel 3 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1077) werden die Worte „in der Zeit vom 15. November eines Kalenderjahres bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres“ durch die Worte „in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung

Artikel 25

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) in der Fassung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7“ durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

1. unverändert

2. In § 39 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Besteht für dasselbe Kind auch Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so wird der Kinderzuschuß nur insoweit gewährt, als er die Kinderzulage übersteigt. Wird in den Fällen des Satzes 2 für Zeiten, für die ein Kinderzuschuß gezahlt worden ist, eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nachträglich festgestellt oder auf Grund einer Änderung des Grades der Erwerbsminderung erhöht, so geht der Anspruch auf die Kinderzulage oder auf den Erhöhungsbetrag der Kinderzulage bis zur Höhe des Kinderzuschusses für Zeiten bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Kinderzulage oder der erhöhten Kinderzulage auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über.“

2. In § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird. Wird für eine Zeit, für die Kinderzuschuß gewährt worden ist, nachträglich ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, so geht der Anspruch auf Kinderzulage in Höhe des geleisteten Kinderzuschusses auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über.“

3. In § 46 Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 39 Abs. 4 Satz 1)“.

- Nummer 3 entfällt

4. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ gestrichen.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 46 Abs. 1 Satz 3) unberücksichtigt.“

- c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ durch die Worte „ohne Kinderzuschuß“ ersetzt.

5. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente“ die Worte „ohne Kinderzulage“ eingefügt.

5. unverändert

6. In § 89 Abs. 7 werden nach den Worten „Sätze 2 und 3“ die Worte „mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschuß in den Fällen des Satzes 2 nach § 39 Abs. 4 Satz 1 und in den Fällen des Satzes 3 nach § 60 Abs. 4 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu berechnen ist“ eingefügt.

- Nummer 6 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 26

Artikel 26

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

Das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

Das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 1 werden die Worte „§ 182 Abs. 4, 5 und 7“ durch die Worte „§ 182 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

1. unverändert

2. In § 60 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Besteht für dasselbe Kind auch Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so wird der Kinderzuschuß nur insoweit gewährt, als er die Kinderzulage übersteigt. Wird in den Fällen des Satzes 2 für Zeiten, für die ein Kinderzuschuß gezahlt worden ist, eine Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung nachträglich festgestellt oder auf Grund einer Änderung des Grades der Erwerbsminderung erhöht, so geht der Anspruch auf die Kinderzulage oder auf den Erhöhungsbetrag der Kinderzulage bis zur Höhe des Kinderzuschusses für Zeiten bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Kinderzulage oder der erhöhten Kinderzulage auf die Bundesknappschaft über.“

2. In § 60 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn für dasselbe Kind Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird. Wird für eine Zeit, für die Kinderzuschuß gewährt worden ist, nachträglich ein Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt, so geht der Anspruch auf Kinderzulage in Höhe des geleisteten Kinderzuschusses auf die Bundesknappschaft über.“

3. In § 69 Abs. 6 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 60 Abs. 4 Satz 1)“.

Nummer 3 entfällt

4. § 70 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) In Satz 1 werden die Worte „und des Kinderzuschusses“ gestrichen.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Anwendung des Satzes 1 bleibt der Kinderzuschuß bei der Rente des Versicherten und bei Waisenrenten (§ 69 Abs. 6 Satz 3) unberücksichtigt.“

- c) In Satz 5 werden die Worte „einschließlich des Kinderzuschusses“ durch die Worte „ohne Kinderzuschuß“ ersetzt.

5. In § 75 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit der Verletztenrente“ die Worte „ohne Kinderzulage“ eingefügt.

5. unverändert

6. In § 101 Abs. 7 werden nach den Worten „Sätze 2 und 3“ die Worte „mit der Maßgabe, daß der Kinderzuschuß in den Fällen des Satzes 2 nach

Nummer 6 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 1262 Abs. 4 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (§ 39 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und in den Fällen des Satzes 3 nach § 60 Abs. 4 Satz 1 zu berechnen ist“ eingefügt.

Artikel 27

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 1262 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“

2. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 1278 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.“

Artikel 28

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Artikel 27

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 1262 **Abs. 1** Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“

2. **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 28

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), zuletzt geändert durch das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der Angestelltenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“

2. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom (Bundesgesetzbl. I S. . .) gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind.“

Artikel 29

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 60 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“

2. § 17 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 75 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom (Bundesgesetzbl. I S. . .) gilt für Renten-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der Angestelltenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“

2. unverändert

Artikel 29

**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) unverändert

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 60 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Rentenbezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind. Seine Anwendung darf nicht dazu führen, daß die Summe der Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung den Betrag unterschreitet, der bis zu seinem Inkrafttreten zu zahlen war.“

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bezugszeiten nach seinem Inkrafttreten auch für Versicherungsfälle, die vorher eingetreten sind."

Artikel 30

**Anderung des Dritten Gesetzes
zur Förderung der Vermögensbildung
der Arbeitnehmer**

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes *in der Fassung der Bekanntmachung vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S. . . .)*, die nach Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,

b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes *in der Fassung der Bekanntmachung vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S. . . .)* angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,

c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers

1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
3. zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,

d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs (§ 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom

Artikel 30

**Anderung des Dritten Gesetzes
zur Förderung der Vermögensbildung
der Arbeitnehmer**

Das Dritte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt.

a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes, die nach Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 1 des Spar-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,

b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden; die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers (§ 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes) ist nicht erforderlich,

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. Oktober 1967, Bundesgesetzbl. I S. 977)
unter Vereinbarung einer sechsjährigen
Sperrfrist,

- e) als Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- oder Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung der Beiträge nach diesem Gesetz ist, daß
1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer, außer beim Tod oder der völligen Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder im Fall der Eheschließung des im Aussteuerversicherungsvertrag bezeichneten Kindes des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausbezahlt, Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist),
 2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
 3. die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Vertragsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,
 4. die Gewinnanteile nur zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden und
 5. der jährliche Beitragsaufwand den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

(2) Die Leistungen können auch erbracht werden

- a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
- b) zugunsten der in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
- c) zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen des Buchstaben b erfüllt.

e) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Der Arbeitgeber hat für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einen nach dem Spar-Prämien-gesetz, dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz oder nach Absatz 1 Buchstabe e abgeschlossenen Vertrag genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistungen. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a, b oder e erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe d und die Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämien-gesetzes; Absatz 3 gilt ferner nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe c.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen, in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen (§ 19 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 — Bundesgesetzbl. I S. 921 —) vereinbart werden."

3. § 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d und § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämien-gesetzes ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinn des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1974

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen, in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen (§ 19 Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 191 —, zuletzt geändert durch das **Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974** — Bundesgesetzbl. I S. 2879 —) vereinbart werden."

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(Bundesgesetzbl. I S. ...) bezieht, erhält eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 48 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 1800 Deutsche Mark. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 30 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40 vom Hundert."

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, wenn sie im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung nach § 32 Abs. 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind."

c) Die Absätze 2 bis 8 werden Absätze 3 bis 9.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Sparprämiengesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e die Sperrfristen nicht eingehalten werden."

b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, oder durch den Arbeitgeber, gegen den der Arbeitnehmer die Darlehnsforderung begründet hat, einzubehalten und an das Wohnsitzfinanzamt abzuführen sind."

6. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum“ durch die Worte „ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, die sich nach Berücksichtigung der Steuerermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Körperschaftsteuergesetz und dem Berlinförderungsgesetz für den Veranlagungszeitraum ergibt“ ersetzt.

Nummer 6 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 15 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgt, hat in dem Sparbuch, der Annahmeerkunde des Bausparvertrages, dem Versicherungsschein oder einer ähnlichen Urkunde, die es über die vermögenswirksame Leistung ausstellt, in deutlicher Form auf die staatlichen Vergünstigungen hinzuweisen, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder § 10 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.“

7. unverändert

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch „1974“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1970 und vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 1974 (Bundesgesetzbl. I S. ...) erbracht werden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 930).“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

8. unverändert

9. Es wird folgender § 18 angefügt:

„§ 18

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

9. unverändert

Artikel 31

**Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird gestrichen.

Artikel 31

unverändert

Artikel 32

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 42 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert

Artikel 32

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch

Entwurf

durch das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) erhält folgende Fassung:

„§ 42

Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

das Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 wird gestrichen.

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.“

3. In § 45 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Buchstabe a Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt, oder — falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind — der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

FÜNFTER ABSCHNITT

FÜNFTER ABSCHNITT

**Anderung von Gesetzen auf dem Gebiet
des Haushaltsrechts und der Finanzverwaltung****Anderung von Gesetzen auf dem Gebiet
des Haushaltsrechts und der Finanzverwaltung**

Artikel 33

Artikel 33

Anderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes**Anderung des Haushaltsgrundsatzgesetzes**

Das Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) wird wie folgt geändert:

Das Haushaltsgrundsatzgesetz vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) wird wie folgt geändert:

In § 57 Abs. 3 werden die Worte „Für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Worte „Bis auf weiteres“ ersetzt.

In § 57 Abs. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 34

Artikel 34

Anderung des Finanzverwaltungsgesetzes

unverändert

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) werden hinter dem Wort „Missionen“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik“ eingefügt.

Artikel 35

Artikel 35

**Anderung des Gesetzes über die Steuerberechtigung
und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und
Körperschaftsteuer**

unverändert

In § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145) wird die Verweisung auf „§ 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

SECHSTER ABSCHNITT

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Artikel 36

Artikel 36

Überleitungsvorschrift zum Lastenausgleichsgesetz**Überleitungsvorschrift zum Lastenausgleichsgesetz**

Soweit und solange der in der Unterhaltshilfe enthaltene Gesamtbetrag der Zuschläge für Kinder und die nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes nicht als Einkünfte geltenden Zulagen abzüglich der auf die Unterhaltshilfe angerechneten Zulagen für Kinder und Rentenleistungen,

Soweit und solange der Gesamtbetrag der in der Unterhaltshilfe enthaltenen Zuschläge für Kinder und der nach § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes nicht als Einkünfte geltenden Zulagen abzüglich der auf die Unterhaltshilfe angerechneten Zulagen für Kinder und Rentenleistungen, die Voll-

Entwurf

die Vollwaisen oder Kinder beziehen, infolge der Änderung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch Artikel 14 Nr. 2 hinter dem entsprechenden Betrag für den Monat Dezember 1974 zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gewährt.

Artikel 37

**Übergangsregelung zum Gesetz
über die Angleichung der Leistungen
zur Rehabilitation**

Kranken- und Übergangsgeld, das auf das Nettoarbeitsentgelt begrenzt ist, ist für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1974 auf Antrag insoweit neu zu berechnen, als sich auf Grund des Einkommensteuerreformgesetzes ein höheres Nettoarbeitsentgelt ergibt.

Artikel 38

**Übergangszuschlag
nach dem Bundesversorgungsgesetz**

Soweit und solange die für die Kinder des Versorgungsberechtigten insgesamt gewährten Kinderzuschläge und ähnliche Leistungen infolge der Änderung des § 33 b des Bundesversorgungsgesetzes durch Artikel 22 Nr. 2 hinter den Leistungen, die bei Fortgelten des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechts zugestanden hätten, zurückbleiben, wird ein Übergangszuschlag gewährt. Ist der Anspruch auf einen Übergangszuschlag einmal weggefallen, so lebt er nicht wieder auf.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

waisen oder Kinder beziehen, infolge der Änderung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch Artikel 14 Nr. 2 hinter dem entsprechenden Betrag für den Monat Dezember 1974 zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gewährt.

Artikel 37

**Übergangsregelung zum Gesetz
über die Angleichung der Leistungen
zur Rehabilitation**

Ist Krankengeld oder Übergangsgeld in Höhe des Nettoentgelts für eine Zeit nach dem 28. Februar 1975 zu zahlen und liegt der Bemessungszeitraum ganz oder teilweise in der Zeit vor dem 1. Januar 1975, so wird das regelmäßige kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt neu berechnet. Die Neuberechnung wird vorgenommen, indem das regelmäßige kalendertägliche Bruttoarbeitsentgelt (Regellohn) um die gesetzlichen Lohnabzüge vermindert wird, die nach dem am 1. Januar 1975 geltenden Recht und der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1975 in Betracht kommen würden. Führt die Neuberechnung zu einem höheren Krankengeld oder Übergangsgeld, so ist dieses vom Leistungsbeginn an, frühestens vom 1. Januar 1975 an, zu zahlen.

Artikel 38

unverändert

Artikel 38 a

Übergangsregelung zum Arbeitsförderungsgesetz

(1) Soweit die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Leistungssätze für das Unterhaltsgeld, das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe zusätzlich eines Betrages in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz niedriger als nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften sind, erhöhen sich die Leistungssätze

- 1. bei Ansprüchen auf Unterhaltsgeld, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erschöpft sind, sowie**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. bei Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe für die Zeit bis zum 31. März 1975 und bei Ansprüchen auf diese Leistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erschöpft sind,

um den Unterschiedsbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß in den betroffenen Arbeitsentgeltstufen allen verheirateten und allen nach § 111 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes den Verheirateten gleichstehenden Anspruchsberechtigten der höchste Unterschiedsbetrag in der Arbeitsentgeltstufe zu zahlen ist, sofern dies im Interesse einer schnellen Auszahlung der Leistung notwendig ist; er kann auch bestimmen, daß die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Leistungssätze für das Unterhaltsgeld erstmalig für den ersten Zahlungszeitraum, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt, anzuwenden sind. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

- (2) Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erschöpften Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes ist weiterhin § 44 Abs. 5 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bisherigen Fassung anzuwenden."

Artikel 39

Übergangsregelung zur Reichsversicherungsordnung

(1) § 583 Abs. 2 und § 598 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

(2) Erreicht der in § 598 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes genannte Höchstbetrag auch unter Berücksichtigung der Rentenanpassungen (§ 579 der Reichsversicherungsordnung) nicht den am 31. Dezember 1974 maßgeblichen Höchstbetrag, so ist dieser zugrunde-zulegen.

Artikel 39

unverändert

Artikel 40

Übergangsregelung bei Außerkrafttreten zwischenstaatlicher Abkommen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen, ohne Zustimmung des Bundesrates, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Vorschriften über die Gewährung von Kindergeld, die in zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten sind, weiterhin anwendbar bleiben, wenn sie *bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben* und außer Kraft getreten sind. Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach den Bestimmungen, die am Tage

Artikel 40

Übergangsregelung zu zwischenstaatlichen Abkommen

(1) Kindergeld, das aufgrund von Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Griechenland, Jugoslawien, Portugal, Spanien und der Türkei geleistet wird, beträgt monatlich

für das erste Kind	10 Deutsche Mark
für das zweite Kind	25 Deutsche Mark
für das dritte und vierte Kind	je 60 Deutsche Mark
für jedes weitere Kind	70 Deutsche Mark.

Entwurf

vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben. Die Vorschriften über die Einkommensgrenze bei der Gewährung von Kindergeld in Zweikinder-Familien finden keine Anwendung. Sätze 1 bis 3 gelten für Rechtsverordnungen, die an die Stelle zwischenstaatlicher Abkommen über Soziale Sicherheit getreten sind, entsprechend.

Artikel 41

Ermächtigung zur Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Bundeskindergeldgesetz in der vom 1. Januar 1975 an geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 42

Außerkrafttreten

Die nachfolgenden Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft:

1. Verordnung über die Jahreslohnsteuertabelle vom 18. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 969), geändert durch die Berichtigung der Verordnung über die Jahreslohnsteuer vom 8. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 582).
2. Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 193), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 21. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2553).

Die Verordnungen sind aber auf laufenden Arbeitslohn, der für vor dem 1. Januar 1975 endende Lohnzahlungszeiträume bezogen wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1975 zufließen, weiter anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Vorschriften über die Gewährung von Kindergeld, die in **einem** zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten sind, weiterhin anwendbar bleiben, wenn sie **durch Kündigung des Abkommens** außer Kraft getreten sind. Die Höhe des Kindergeldes **beträgt monatlich**

für das zweite Kind 25 Deutsche Mark

für das dritte und vierte Kind je 60 Deutsche Mark

für jedes weitere Kind 70 Deutsche Mark.

Soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten, dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist, kann Kindergeld auch für das erste Kind bis zu einer Höhe von 10 Deutsche Mark monatlich gezahlt werden.

Artikel 41

unverändert

Artikel 42

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 43

Artikel 43

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 44

Artikel 44

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1975 in Kraft.

(1) unverändert

(2) Artikel 10 Nr. 3, Artikel 30 Nr. 9 und Artikel 41 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 10 Nr. 3, Artikel 30 Nr. 9 und Artikel 41 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. **Artikel 23 Nr. 19 a und 19 b treten mit Wirkung vom 20. Juli 1974 in Kraft. Artikel 24 Nr. 3 Buchstaben b, c und d, Nr. 6, 7, 8, Artikel 25 Nr. 2, 3, 4, Artikel 26 Nr. 2, 3, 4, Artikel 27, 28 und 29 treten am 1. Juli 1975 in Kraft.**